

Inhalt:

1. Bekanntmachung von Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort - Verkaufsoffene Sonntage am 25. April 2004, 16. Mai 2004, 3. Oktober 2004 sowie 28. November 2004 -
2. Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort über die Errichtung einer Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe im organisatorischen und personellen Verbund unter der Bezeichnung "Nieder-rheinschule" in Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung zur Erstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2005 bis 2009
4. **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. April 2004 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Art und Gestaltung von baulichen Anlagen im Bereich der Altsiedlung**
5. **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. STA 133 - Wohnbereich Sonnenblume - Konradstraße - 1. Änderung**
6. Bekanntmachung über die Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)
7. Bekanntmachung einer Terminbestimmung in einer Zwangsversteigerungssache
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

## **Nachruf**

Am 18. März 2004 verstarb im Alter von 53 Jahren

### **HERR FERDINAND FRÖLICH**

Herr Frölich war von 1980 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 2001 im Grünflächenamt bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen, verantwortungsvollen und beliebten Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, den 22. März 2004

### **Für die Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt**  
**Bürgermeister**

**Aldenkott**  
**Personalratsvorsitzender**

# **Bekanntmachung über die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBL I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

## § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

Sonntag, 25. April 2004

und

Sonntag, 3. Oktober 2004

jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

## § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 7. April 2004

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

# **Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

## § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

Sonntag, 16. Mai 2004 (nur im Bereich Gewerbepark Kamperbruch-Nordstr./Kruppstr.)

und

Sonntag, 28. November 2004

jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

## § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 7. April 2004

Dr. Müllmann  
1. Beigeordneter

**Bekanntmachung  
zur Erstellung einer Vorschlagsliste  
zur Wahl der Jugendschöffen  
für die Amtszeit 2005 bis 2009**

Die Städte und Gemeinden haben in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen aufzustellen. Diese Vorschlagsliste wird dem Direktor des Amtsgerichtes zugeleitet. Ein Wahlausschuss beim Amtsgericht wählt aus dieser Vorschlagsliste die Jugendschöffinnen und –schöffen. Neben den politischen Parteien können auch andere gesellschaftliche Gruppierungen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen. Außerdem können sich auch Einzelpersonen bewerben, wenn sie sich zu diesem Amt berufen fühlen. Das Amt des Jugendschöffen verlangt unparteiische Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit sowie geistige Beweglichkeit. Die Bewerber müssen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen, sollten zwischen 25 und 70 Jahren alt und geistig und körperlich zu diesem Amt geeignet sein. Darüber hinaus sollten sie mindestens ein Jahr in Kamp-Lintfort wohnhaft sein. Nähere Informationen zum Tätigkeitsbereich sind beim Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort abzurufen. Vorschläge und Bewerbungen sollten bis zum 30. April 2004 an die Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Jugendamt, gerichtet werden. Es sind folgende persönliche Daten mitzuteilen:

Familiename, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname,  
Geburtsdatum und –ort,  
Beruf und Anschrift.

Stadt Kamp-Lintfort  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Dr. Müllmann  
1. Beigeordneter

**Bekanntmachung  
der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Errichtung einer Schule für Lernbehinderte  
und Erziehungshilfe im organisatorischen und personellen Verbund un-  
ter der Bezeichnung "Niederrheinschule" in Kamp-Lintfort**

Der Kreis Wesel und die Stadt Kamp-Lintfort haben gemäß § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsge-  
setzes NRW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung darüber abgeschlossen, dass eine Schule für  
Lernbehinderte und Erziehungshilfe errichtet wird und die Führung der Schule im organisatori-  
schen und personellen Verbund unter der Bezeichnung "Niederrheinschule" in Kamp-Lintfort er-  
folgt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Ge-  
meinschaftsarbeit (GkG) am 10. März 2004 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und  
zusammen mit der Genehmigung im "Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf" Nr. 13 vom  
25. März 2004 öffentlich bekannt gemacht worden.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Kamp-Lintfort, 31. März 2004

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
**der Satzung der Stadt Kamp- Lintfort vom 5. April 2004**  
**zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort**  
**über die Art und Gestaltung von baulichen Anlagen**  
**im Bereich der Altsiedlung**  
**vom 19. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit § 86 Abs.1 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 30. März 2004 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

**I.**

**Der Vortext zur Rechtsgrundlage der Gestaltungssatzung (S. 5 Gestaltungssatzung) erhält folgende Fassung:**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160) in Verbindung mit § 86 Abs.1 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 17. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

**II.**

**Der Satzungstext des § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:**

**§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Bauliche und sonstige Maßnahmen, die in dieser Satzung geregelt sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung sowie darüber hinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung und der Bauordnung NRW über die Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Anlagen bleiben unberührt.

**III.**

**Der Erläuterungstext des § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:**

**Sachlicher Geltungsbereich**

(ad 1) Die Landesbauordnung stellt bestimmte bauliche Vorhaben unter Genehmigungspflicht. Dies gilt zum Beispiel für die Errichtung bzw. Änderung von Anbauten, Gauben, oder Garagen. In dieser Satzung sind neben den baugenehmigungspflichtigen Vorhaben auch bauliche und sonstige Maßnahmen geregelt, für die ein formelles Baugenehmigungsverfahren nicht vorgeschrieben ist. Dies sind z.B. die Farbwahl für einen neuen Fassadenanstrich oder das Ersetzen einer Haustür. Für diese nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben ist kein formeller Bauantrag zu stel-

len. Sie sollten jedoch mit dem Bauordnungsamt abgestimmt werden. Dies kann für den jeweiligen Grundstückseigentümer, Bauherrn oder Architekten mehr Abstimmung mit der Verwaltung bedeuten. Erfahrungen zeigen allerdings, dass durch einen intensiveren Kontakt der Beteiligten eine Vielzahl von „Bausünden“, die im nachhinein kaum oder nur noch unter erheblichen Anstrengungen wieder zu beheben sind, vermieden werden kann. Für den Bauwilligen erhöht sich der tatsächliche Aufwand meist nur unwesentlich. Bauliche Maßnahmen gemäß den Vorstellungen dieser Satzung sind in der Regel weder teurer, noch aufwendiger als andere Lösungen. Genehmigungen für kleinere Umbauten, Erneuerungen oder Instandsetzungen, die im Einklang mit den Vorgaben der Satzung stehen, können schnell und unbürokratisch erteilt werden.

#### **IV.**

##### **Inkrafttreten**

Die Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. April 2004 zur 1. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und über ihre Gestaltung in der Altsiedlung vom 19. Dezember 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

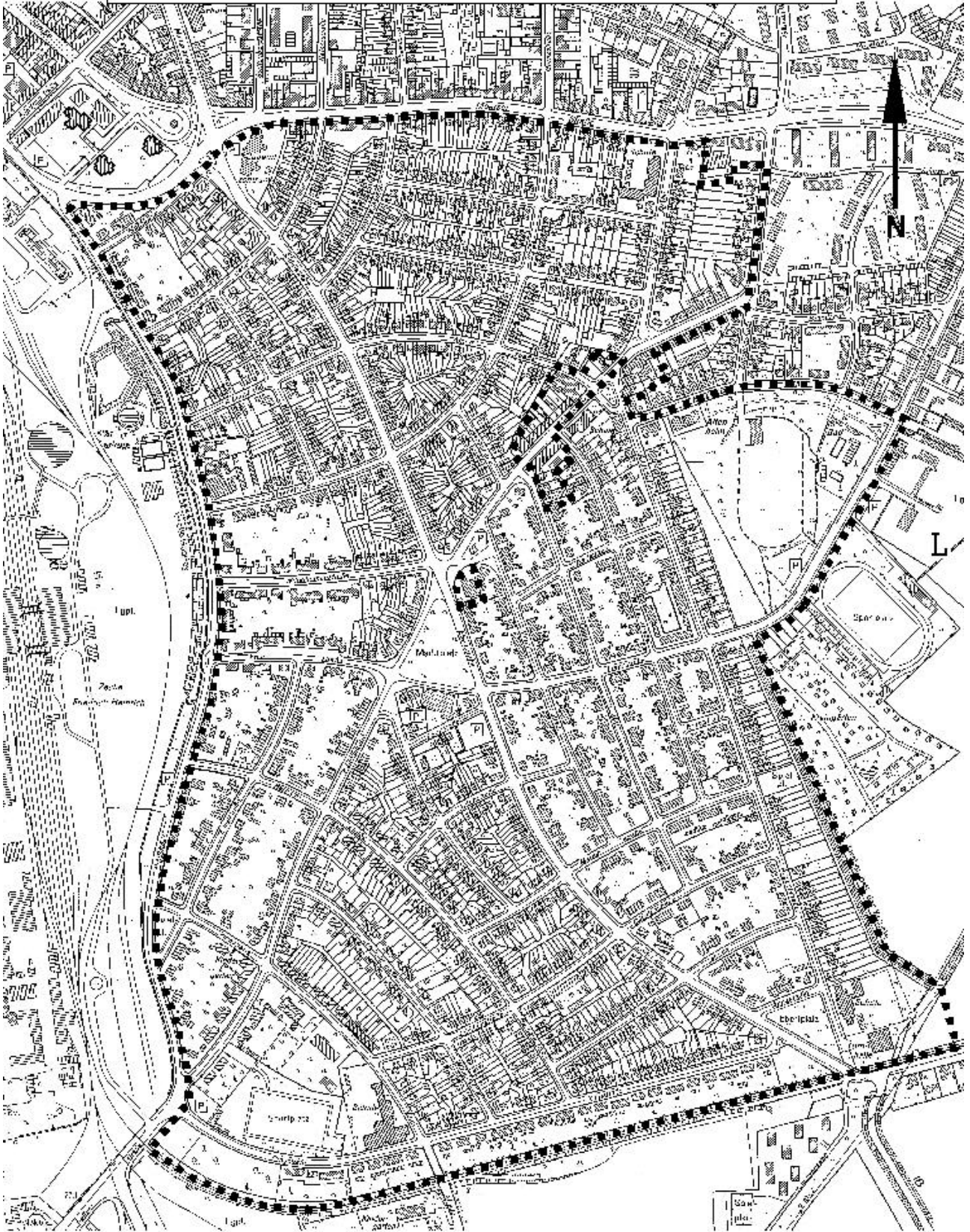
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 5. April 2004

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altsiedlung



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000  
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

**Stadt Kamp-Lintfort**  
Planungsamt August 2002

**Bekanntmachung  
des Bebauungsplanes Nr. STA 133  
- Wohnbereich Sonnenblume – Konradstraße –  
- 1. Änderung - Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. März 2004 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 16. März 2004 und des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 20. Januar 2004, den Bebauungsplan Nr. STA 133 – Wohnbereich Sonnenblume – Konradstraße – 1. Änderung - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 30. März 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. STA 133 – Wohnbereich Sonnenblume – Konradstraße – 1. Änderung - und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o. g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. STA 133 – Wohnbereich Sonnenblume – Konradstraße – 1. Änderung - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Hinweise:**

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. STA 133 – Wohnbereich Sonnenblume – Konradstraße – 1. Änderung - sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

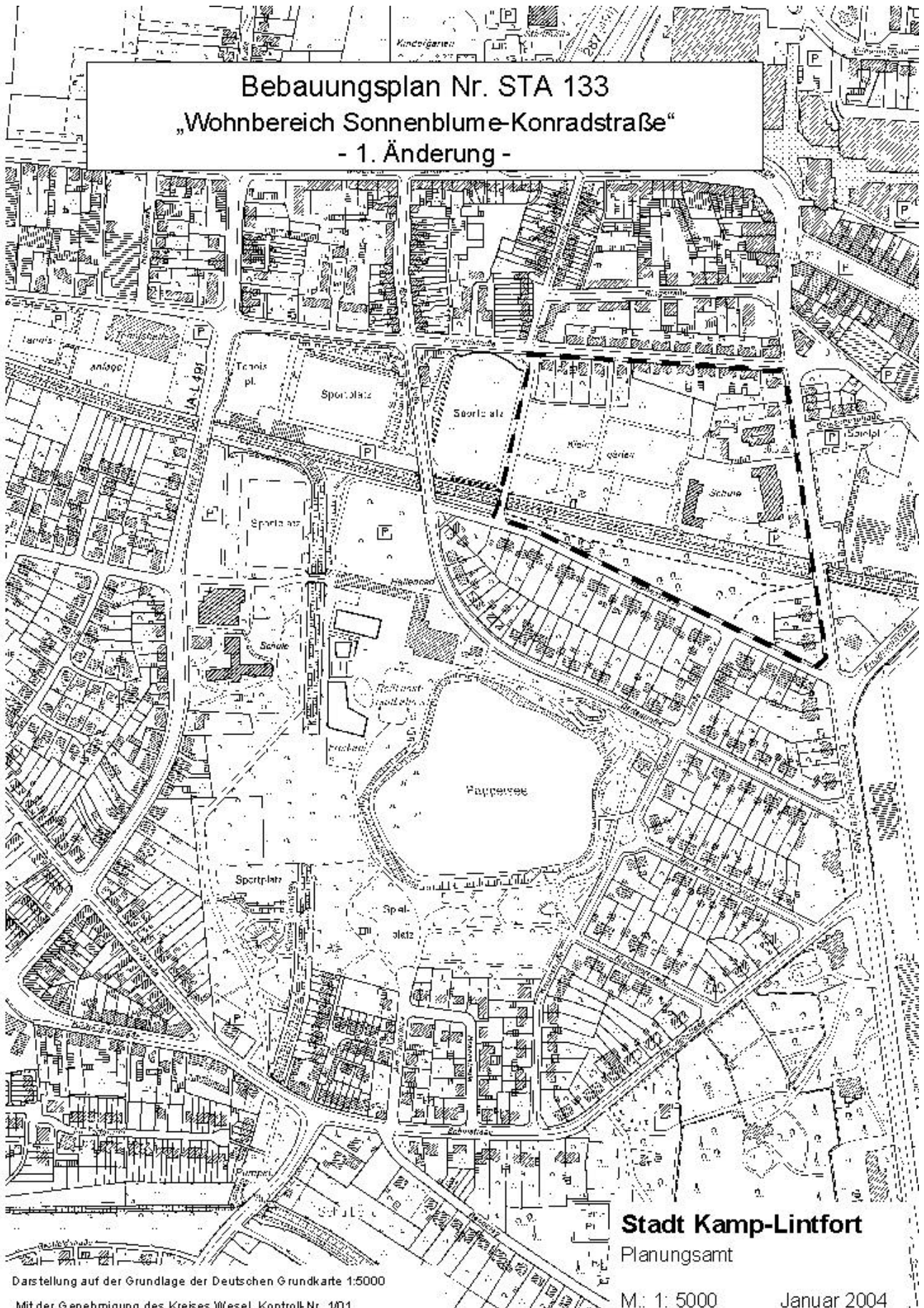
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 5. April 2004

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. STA 133**  
**„Wohnbereich Sonnenblume-Konradstraße“**  
**- 1. Änderung -**



**Stadt Kamp-Lintfort**  
Planungsamt

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000

Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 101

M: 1: 5000

Januar 2004

## **Bekanntmachung über die Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 30. März 2004 den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) für folgende mit einer betriebsfertigen Kanalisation versehenen Straßenteilstücke erweitert:

### **Barbarastraße**

von Ringstraße bis Kattenstraße

Schmutz- und Regenwasser

### **Einerstraße**

Schmutz- und Regenwasser

### **Eschweg**

Hauptzug von Kirchstraße bis in  
Höhe der nördlichen Grenze des  
Grundstückes Eschweg 37

nur Schmutzwasser

### **Eschweg**

Seitenweg vom Hauptzug des  
Eschweges bis in Höhe der  
östlichen Grenze des Grundstückes  
Eschweg 40

nur Schmutzwasser

### **Ringstraße**

von Franzstraße bis Kattenstraße

Schmutz- und Regenwasser

### **Vinnstraße**

von Ringstraße bis Kattenstraße

Schmutz- und Regenwasser

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Kamp-Lintfort, 5. April 2004

In Vertretung

Hübsch

Techn. Beigeordneter



# Amtsgericht Rheinberg

Aktenzeichen: 3 K 35/03

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. August 2004, 09:00 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche,  
Kattenstraße 92, 94, groß: 889 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Jahre 1966 errichtetes Wohn- und Geschäftshaus auf einem Grundstück von 889 m<sup>2</sup>. Das Haus wird zentral beheizt durch eine Ölheizung. Die Fenster bestehen teils aus PVC (Isolierverglasung), teils aus Holzrahmen (Einfachverglasung). Das Warmwasser wird dezentral über Elektroboiler erzeugt.

Erdgeschoss: Ladenlokale mit einer Nutzfläche von rd. 400 m<sup>2</sup>.

Insgesamt 10 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 710 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17. Juni 2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war/en als Eigentümer eingetragen:

Katja Leyers und Cora Leyers zu je 1/2 Anteil

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 815.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteige-



rungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachge-  
 setzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst  
 nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksich-  
 tigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs, ge-  
 trennt nach Hauptbetrag, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der Kündigung und Befriedigung  
 einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG  
 mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstel-  
 lung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt  
 für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
 Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)  
 Justizamtsinspektorin

# **Sparkasse Duisburg**

## **Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Auf Veranlassung der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 102002912 und Nr. 109130955 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17. März 2004

**SPARKASSE DUISBURG**  
Der Vorstand

Auf Veranlassung der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 132004128, Nr. 132004144, Nr. 132008848, Nr. 132014556, Nr. 157010737, Nr. 157015561, Nr. 157034844, 157044223 und Nr. 817075021 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 18. März 2004

**SPARKASSE DUISBURG**  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 109128587 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. März 2004

**SPARKASSE DUISBURG**  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 101048726 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Auf Veranlassung der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 108092388, Nr. 123040057 und Nr. 123041972 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 26. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 870204062 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 1. April 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Auf Veranlassung der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 108119926, Nr. 156012924 und Nr. 814078143 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 7. April 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 109026229, Nr. 109070219 und Nr. 109070235 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 103119103, Nr. 103175998, Nr. 114141690 und Nr. 140041682 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 102209335 und Nr. 114154750 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 31. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 123006447 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 8. April 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Druck: Hauseigene Druckerei  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)